

OLG Nürnberg

§ 70 StVollzG (Angemessener Umfang)

1. Bei der Bestimmung des „angemessenen Umfangs“ im Sinne des § 70 Abs. 1 StVollzG ist auch der Wert eines Gegenstandes mit zu berücksichtigen (hier: Aushändigung eines Flachbildschirmfernsehgerätes).
2. Dabei ist zu prüfen, ob der Gegenstand, der in den Haftraum gelangen soll, aus Gründen sozialer Gleichbehandlung hinsichtlich seines Wertes noch in einem vertretbaren Verhältnis zu dem Besitzstand des Durchschnittsinsassen steht.

(OLG Nürnberg, Beschluss vom 24. Mai 2007 – 2 Ws 299/07)

Gründe

Die Rechtsbeschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt ist form- und fristgerecht eingelegt (§ 118 StVollzG). Sie ist zulässig, weil es geboten ist, die Überprüfung der Entscheidung der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts mit dem Sitz in zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

Die Strafvollstreckungskammer weicht mit der vorliegenden Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung der Oberlandesgerichte ab, wonach bei der Bestimmung des „angemessenen Umfangs“ im Sinne des § 70 Abs. 1 StVollzG auch der Wert eines Gegenstandes mit zu berücksichtigen ist (OLG Hamm ZfStrVo 1983, 251; 1988, 373; KG NStZ 1984, 48; OLG Nürnberg Beschluss vom 22.01.2002 – Ws 66/02).

Es kann dahinstehen, ob die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs hier ordnungsgemäß erhoben wurde, da bereits die Sachrüge zur Aufhebung

des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer führt.

Die Justizvollzugsanstalt hat die Genehmigung eines Flachbildschirmfernsehgerätes Typ Sony WEGA KLV 15 SR 1 unter Hinweis auf eine Gefährdung der Ordnung der Anstalt im Sinne von § 70 Abs. 2 StVollzG abgelehnt, da das konkrete Gerät einen Listenpreis von 900 € habe und der Kaufpreis die von der Justizvollzugsanstalt festgelegte Wertobergrenze für TV-Geräte, nämlich 200 €, erheblich übersteige.

Nach § 69 Abs. 2 StVollzG werden eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte unter den Voraussetzungen des § 70 StVollzG zugelassen. Nach § 70 Abs. 1 StVollzG darf der Gefangene in angemessenem Umfang Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung besitzen. Nach § 70 Abs. 2 StVollzG gilt dies nicht, wenn der Besitz, die Überlassung oder die Benutzung des Gegenstandes 1. mit Strafe oder Geldbuße bedroht wäre, oder 2. das Ziel des Vollzugs oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden würde. Aus § 69 Abs. 2 i. V. m. § 70 Abs. 3 StVollzG ergibt sich dabei, dass der Besitz eines eigenen Fernsehgerätes erlaubnispflichtig ist.

Danach hat ein Gefangener einen Anspruch auf Genehmigung eines Fernsehgerätes in angemessenem Umfang, wenn die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 70 Abs. 2 StVollzG nicht vorliegen. Bei dem Merkmal der Angemessenheit in § 70 StVollzG handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Vorliegen der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Die Frage des Maßes der Angemessenheit richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere der Größe des Hafttraumes und dessen Übersichtlichkeit und Durchsuchbarkeit. Im Rahmen der Angemessenheit ist dabei immer zu prüfen, ob die Gegenstände, die in die Hafträume hineinkommen sollen, aus Gründen sozialer Gleichbehandlung hinsichtlich ihres Wertes noch in einem vertretbaren Verhältnis zu dem Besitz-

stand des Durchschnittsinsassen stehen (so auch OLG Hamm ZfStrVo 1983, 251; 1988, 373; KG NStZ 1984, 48; OLG Nürnberg, Beschluss vom 09.07.2002 – Ws 420/02; Schwind/Böhm/Jehle, StVollzG § 70 Rn. 5; Arloth/Lückemann StVollzG § 70 Rn. 2). Der entgegengesetzten Ansicht in Calliess/MüllerDietz StVollzG 10. Aufl. § 70 Rn. 2 und AK-Böttcher, Kommentar zum StVollzG 4. Aufl. § 70 Rn. 3 folgt der Senat nicht. Wenn mit dem Begriff des „angemessenen Umfangs“ eine Beschränkung der dem Strafgefangenen zustehenden Gegenstände lediglich nach Größe und Anzahl, um die Übersichtlichkeit und Durchsuchbarkeit des Hafttraumes nicht zu beeinträchtigen, gemeint wäre, wäre die Aufnahme dieses Begriffes in § 70 Abs. 1 StVollzG überflüssig gewesen, da sich schon aus § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG ergibt, dass Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht gefährdet werden dürfen. Bestätigt wird dies durch § 19 Abs. 2 StVollzG, der die Behinderung der Übersichtlichkeit des Hafttraumes beispielhaft der Gefährdung der Sicherheit und Ordnung voranstellt. Soweit die Strafvollstreckungskammer meint, die Einfügung des „angemessenen Umfangs“ sei deshalb erforderlich gewesen, weil bei § 70 Abs. 2 StVollzG jeweils nur auf den Besitz, die Überlassung oder die Benutzung eines einzelnen Gegenstandes abzustellen sei, ist die Argumentation nicht überzeugend, da immer auch die bisherige Ausgestaltung des Hafttraumes mit zu berücksichtigen ist. Auch wenn – worauf der Gefangene zu Recht hingewiesen hat – mit der Neufassung des § 69 Abs. 2 StVollzG und der in dieser getroffenen Wertentscheidung des Gesetzgebers keine zu hohen Anforderungen an die soziale Gleichbehandlung der Gefangenen gestellt werden dürfen ist darauf abzustellen, dass es nicht um die Herstellung eines wertmäßig identischen, sondern um die Vermeidung eines außer Verhältnis zum Durchschnitt stehenden Besitzstandes geht. Schließlich liegt auch anderen Bestimmungen im Strafvollzugsgesetz, wie z.B. der Einkaufsregelung in § 22 Abs. 3 StVollzG oder der Vereinheitli-

chung des Paketempfangs nach § 33 Abs. I StVollzG, der Gedanke der sozialen Gleichbehandlung zugrunde.

Der Hinweis der Strafvollstreckungskammer auf den Angleichungsgrundsatz nach § 3 I StVollzG „auch außerhalb der Justizvollzugsanstalt gibt es Arm und Reich“ (Beschluss S.14), führt zu keiner anderen Beurteilung. Der Angleichungsgrundsatz darf nur umsichtig angewendet werden. Das ergibt sich schon daraus, dass es zur Erreichung des Vollzugszieles sogar notwendig ist, Rechte des Gefangenen einzuschränken, also „Angleichung“ gerade zu vermeiden. Diese Gegenläufigkeit setzt sich auf der Ebene des Ermessens fort. Dabei geht die Erreichung des Vollzugszieles dem Angleichungsgrundsatz vor (vgl. Schwind/Böhm/Jehle a. a. O. § 3 Rn 2). Er kann keinesfalls dazu dienen, auffällig unterschiedliche Besitzverhältnisse in einer Justizvollzugsanstalt zuzulassen.

Zu berücksichtigen ist auch, dass erheblich unterschiedliche Besitzstände der Gefangenen Neid und Missgunst hervorrufen und dadurch leicht zu Spannungen zwischen den Gefangenen führen sowie subkulturelle Aktivitäten durch das Entstehen von Abhängigkeitsverhältnissen infolge Verschuldung zur Anschaffung eines solchen Gerätes begünstigen können. Es ist daher auch zulässig, zur Aufrechterhaltung der Ordnung Rahmenverfügungen über den Wert von Gegenständen zu erlassen (vgl. hierzu Arloth/Lückemann a.a.O. § 19 Rn. 10). Die Strafvollstreckungskammer durfte daher den Verkaufspreis des beantragten TV-Bildschirmgerätes, das nach Angaben der Justizvollzugsanstalt einen Listenpreis von 900 € hat, was der Gefangene bestritten hat, nicht dahingestellt sein lassen. In seinem Schreiben vom 18.05.2007 hat der Gefangene darüber hinaus vorgetragen, das Gerät Sony/Wega KLV 15 werde aktuell gar nicht mehr angeboten (vgl. Seite 4). Dies wird die Strafvollstreckungskammer ebenfalls zu überprüfen haben.

Der Senat hat nicht selbst entschieden, sondern die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer aufgehoben und an diese zurückverwiesen, da diese als einziges Tatsachengericht zu ermitteln haben wird, wie hoch der Verkaufspreis des beantragten Gerätes ist und ob dies überhaupt noch lieferbar ist. Sie wird weiter zu ermitteln haben, wie von der Justizvollzugsanstalt die Wertobergrenze für TV-Geräte festgelegt wurde (durch Anforderung der entsprechenden Verfügung) und welche Kriterien für eine Festlegung von 200 € entscheidend waren, wobei diese Grenze beim Vorliegen ausreichender sachlicher Gründe wohl nicht zu beanstanden ist.

Soweit der Gefangene erstmals im gerichtlichen Verfahren gesundheitliche Gründe geltend macht – wozu der Justizvollzugsanstalt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben sein wird – dürfte nach Abklärung der Auswirkungen der geltend gemachten Augenkrankheit dies nur verfahrensrelevant sein, wenn diesen Gründen nicht mit einem Gerät innerhalb der Wertobergrenze Rechnung getragen werden kann.

Der Senat setzt sich mit dieser Entscheidung nicht in Widerspruch zu der Entscheidung des OLG Karlsruhe vom 25.01.2006 (NStZ-RR 2006, 155), in der lediglich ausgesprochen wurde, dass dem Strafgefangenen grundsätzlich ein Anspruch auf Besitz und Genehmigung eines Flachbildschirmfernsehgerätes zustehe, wobei die Auswahl dadurch begrenzt werde, dass dies nicht zu einer Gefährdung des Ziels des Vollzugs oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt führen dürfe. Auch wenn in dieser Entscheidung weiter ausgeführt wird, dass die von der Sicherheitsgruppe Justizvollzug Baden-Württemberg in ihrer Stellungnahme vom 19.07.2004 als unbedenklich anzusehenden Flachbildschirmfernsehgeräte auch Fernsehgeräte der Marke Sony WEGA KLV 15 SR 1 gehören, da sie bauartbedingt nicht über Multimediafunktionen verfügen, ist in dieser Entscheidung – in der der Strafgefangene im übrigen die

Aushändigung eines Flachbildschirmfernsehgerätes der Marke „Philipps“ beantragt hatte – keinerlei Aussage darüber getroffen, dass ein Gefangener einen Anspruch auf Genehmigung eines solchen Gerätes unabhängig von der Höhe des Verkaufspreises hat.